

aej-Mitgliederversammlung 2014

Beschluss Nr. 11/2014

Rechtskonforme, angemessene und praktikable Anwendung von §72a SGB VIII möglich machen

Die Mitgliederversammlung der aej stellt erhebliche Probleme bei der Umsetzung von §72a SGB VIII fest. Die Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis mit dem Ziel des Ausschlusses von einschlägig vorbestraften Personen von der "Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe" bei denen "Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erz[ogen] oder aus[ge]bildet [werden] oder einen vergleichbaren Kontakt [haben]" kann ein sinnvoller Teil eines umfassenden Präventionskonzeptes gegen sexualisierte Gewalt sein. In diesem Kontext kann sie auch zur Sensibilisierung für das Thema in der Kinder- und Jugendhilfe beitragen.

Leider stellen wir fest, dass mit dem im § 72a SGB VIII festgelegten Verfahren ein erheblicher bürokratischer Aufwand verbunden ist, der insbesondere die von Ehrenamtlichkeit geprägten freien Träger der Jugendhilfe wie z.B. Jugendverbände vor schwerwiegende Probleme stellt. Zudem sind die Regelungen des § 72a Abs. 5 zum Umgang mit den im erweiterten Führungszeugnis enthaltenen Daten höchst problematisch. Zum Einen erhält die einsehende Person unter Umständen deutlich mehr - sensible - Information als benötigt.

Arbeitsgemeinschaft
der Evangelischen Jugend
in Deutschland e.V. (aej)

Otto-Brenner-Straße 9
30159 Hannover

Telefon: 0511 1215-0
Fax: 0511 1215-299
E-Mail: info@aej-online.de

Dies ist mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und dem Schutz der Privatsphäre kaum vereinbar, datenschutzrechtlich höchst zweifelhaft, und setzt die einsehenden Personen einer unnötigen Belastung aus. Zum anderen sind die Verpflichtungen des §72a gegenüber freien Trägern zur Dokumentation der Einsichtnahme in sich widersprüchlich und daher nicht praktisch umsetzbar.

Deshalb fordern wir, dass anstelle des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ein neues Instrument geschaffen wird, das allein bestätigt, dass keine Gründe gegen eine Aufnahme einer Tätigkeit in "Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe" sprechen, bei der "Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, [erzogen] oder aus[ge]bildet oder einen vergleichbaren Kontakt" besteht (vgl. §72a SGB VIII).

Die Beantragung dieses Dokumentes sollte zur Vereinfachung des Verfahrens direkt beim Bundeszentralregister erfolgen können. Dadurch würde der bürokratische Aufwand für Ehrenamtliche und freie Träger deutlich verringert und Kommunen finanziell entlastet. Es sollte nur dann ausgestellt werden, wenn beim Bundeszentralregister keine nach § 72a einschlägigen Verurteilungen vorliegen. Bei einschlägigen Verurteilungen würde keine solche Bescheinigung ausgestellt. So würden keine sensiblen Informationen in Umlauf geraten und dieses Instrument zur Dokumentation der Eignungsprüfung nach § 72a beim freien Träger verbleiben können.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich bei zwei Nein-Stimmen und einer Enthaltung